Kinderehen im Recht der Bundesrepublik Deutschland

Bedeutung des Themas = zunehmend mit der wachsenden Zuwanderung aus außereuropäischen Ländern

Mit dem wachsenden Zuzug aus außereuropäischen Ländern werden immer mehr Fälle bekannt, in denen minderjährige Mädchen verheiratet worden sind oder verheiratet werden.
Allein offiziell laut Ausländerzentralregister sollen es zum 31. Juli 2016 1.475 minderjährige Ausländer gewesen sein. Davon stammen laut Innenministerium 664 aus Syrien, 157 aus Afghanistan, 100 aus dem Irak, 65 aus Bulgarien, 41 aus Polen, 33 aus Rumänien und 32 aus Griechenland. 994 der offiziell registrierten minderjährigen Verheirateten sind zwischen 16 und 18 Jahre alt. 361 der offiziell registrierten minderjährigen Verheirateten sind unter 14 Jahre. Die zuständigen Behörden der Bundesrepublik Deutschland gehen von einer erheblichen hinzukommenden Dunkelziffer aus.

Definition des Begriffs des Kindes in rechtlicher Hinsicht in der Bundesrepublik Deutschland und abweichd im politischen Sprachgebrauch

Strafrecht	Kind	Jugendliche(r)	Heranwachsende(r)	Erwachsene(r)
	bis 14 Jahre § 19 StGB = Kinder sind schuldunfähig § 176 StGB = Strafbarkeit sexueller Handlungen an bzw. mit Kindern unabhängig von Zwangsmitteln des § 177 (sexuelle Nötigung, Vergewaltigung)	**ab 14 bis 18 Jahre** § 1 Abs. 2 1.Hs. JGG	**ab 18 bis 21 Jahre** § 1 Abs. 2 2.Hs. JGG	**ab 21 Jahre**

Zivilrecht	Minderjährige(r)		Volljährige(r)
	bis 18 Jahre § 2 BGB		**ab 18 Jahre** § 2 BGB
Geschäftsfähigkeit	**0 bis 7 Jahre** § 104 Nr. 1 BGB geschäftsunfähig § 105 Nr. 1 BGB Willenserklärungen sind nichtig	**ab 7 bis 18 Jahre** 106 BGB = beschränkt geschäftsfähig §§ 108 bis 109 BGB = Geschäfte sind nur wirksam mit Zustimmung oder Genehmigung der gesetzlichen Vertreter; Ausnahme: der so genannte Taschengeld§ in § 110 BGB	

Regelungen mit Bezug zur so genannten Kinderehe

Bedeutg der Ehe im Strafrecht →keine
Die in Frage kommenden Straftatbestände, die in Verbindung mit Kinderehen erfüllt sein können, setzen keine Ehe voraus (z.B. Nötigung § 240 StGB, sexuelle Nötigung und Vergewaltigung § 177 StGB, sexueller Missbrauch von Kindern 176 StGB, sexueller Missbrauch von Jugendlichen 182 StGB, Zwangsheirat § 237 StGB, die naturgemäß zur Ehe führt).

Zivilrecht	Minderjährige(r)			Volljährige(r)
Ehemündigkeit	**0 bis 7 Jahre** **§ 1304 BGB** Wer geschäftsunfähig ist, kann eine Ehe nicht eingehen	**7 bis 16** im BGB nicht vorgesehen	**16 bis 18** **§ 1303 BGB** Ehe soll nicht vor Eintritt der Volljährigkeit eingegangen werden. Familiengericht kann Befreiung erteilen, wenn der Antragsteller das 16. Lebensjahr vollendet hat und sein künftiger Ehegatte volljährig ist. **§ 1633 BGB** Die elterliche Sorge (§§ 1626 ff. BGB) beschränkt sich auf Vertretung in persönlichen Angelegenheiten.	**Unbeschränkt**
Erfordernis Zivilehe	**§ 1310 BGB** Die Ehe wird durch die vor dem Standesbeamten abgegebenen Erklärungen der Eheschließenden, die Ehe miteinander eingehen zu wollen, geschlossen.			
Folge von Verstößen	**§ 1314 Abs. 1 BGB** Eine Ehe kann aufgehoben werden, wenn sie entgegen den Vorschriften der §§ 1303, 1304, 1306, 1307, 1311 geschlossen worden ist.			

Aufenthaltsrecht	Minderjährige	Volljährige
	Kein Ehegattennachzug vor Vollendung des 18. Lebensjahrs	§ 30 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG: Dem Ehegatten eines Ausländers ist eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen, wenn beide Ehegatten das 18. Lebensjahr vollendet haben
	Unabhängig vom Alter kein Ehegattennachzug bei Eheschließung zum Zweck des Nachzugs und bei Zwangsheirat § 27 Abs. 1a: Ein Familiennachzug wird nicht zugelassen, wenn feststeht, dass die Ehe oder das Verwandtschaftsverhältnis ausschließlich zu dem Zweck geschlossen oder begründet wurde, dem Nachziehenden die Einreise in das und den Aufenthalt im Bundesgebiet zu ermöglichen, oder tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme begründen, dass einer der Ehegatten zur Eingehung der Ehe genötigt wurde.	

Wirsamkeit im Inland geschlossener Ehen von Ausländern bzw. Deutschen mit Ausländern und von im Ausland geschlossenen Ehen unter dem Aspekt des Alters der Eheschließenden

Im Inland geschlossene Ehen

Art. 13 EGBGB – Grundsatz der Geltung des Heimatrechts

- **Vorrang des Rechts der Staaten der Verlobten:**
  Abs. 1: „Die Voraussetzungen der Eheschließung unterliegen für jeden Verlobten dem Recht des Staates, dem er angehört."
  Abs. 2 besagt, dass wenn danach eine Voraussetzung fehlt, unter bestimmten Voraussetzungen deutsches Recht anzuwenden ist.

- **Grundsatz der standesamtlichen Ehe mit Ausnahmemöglichkeit**
  Abs. 3: „Eine Ehe kann im Inland nur in der hier vorgeschriebenen Form geschlossen werden. Eine Ehe zwischen Verlobten, von denen keiner Deutscher ist, kann jedoch vor einer von der Regierung des Staates, dem einer der Verlobten angehört, ordnungsgemäß ermächtigten Person in der nach dem Recht dieses Staates vorgeschriebenen Form geschlossen werden; eine beglaubigte Abschrift der Eintragung der so geschlossenen Ehe in das Standesregister, das von der dazu ordnungsgemäß ermächtigten Person geführt wird, erbringt vollen Beweis der Eheschließung."

Art. 6 EGBGB = Ausnahme bei Verstoß gegen die öffentliche Ordnung (ordre public)

„Eine Rechtsnorm eines anderen Staates ist nicht anzuwenden, wenn ihre Anwendung zu einem Ergebnis führt, dass mit wesentlichen Grundsätzen des deutschen Rechts offensichtlich unanwendbar ist. Sie ist insbesondere nicht anzuwenden, wenn die Anwendung mit den Grundrechten unvereinbar ist."

Im Ausland geschlossene Ehen = Geltung der allgemeinen Regeln für Rechtsgeschäfte

Art. 11 Abs. 1 EGBGB – Grundsatz der Geltung des Heimatrechts

„Ein Rechtsgeschäft ist formgültig, wenn die Formerfordernisse des Rechts, das auf das seinen Gegenstand bildende Rechtsverhältnis anzuwenden ist, oder des Rechts des Staates erfüllt, indem es vorgenommen wird."

Rechtsfolgen der Unwirksamkeit bzw. Nichtigkeit einer Ehe sind vielfältig; Beispiele:

- Entfallen unterhaltsrechtlicher Ansprüche und Pflichten,
- Entfallen erbrechtlicher Ansprüche,
- Kinder gelten als nichtehelich,
- an den Ehegatten geknüpfte Aufenhaltsrechte werden fraglich.

Beispiel der Auswirkung im öffentlichen Recht

Gemäß §§ 27 ff AufenthG setzt Ehegattennachzug eine wirksame Ehe voraus. Eine Bewertung der ausländischen Ehe als nach deutschem Recht unwirksam würde also den Ehegattennachzug hindern. Bei Anträgen auf Familiennachzug haben die Standesämter die ausländische Eheschließung nachzuprüfen, bevor sie die erforderliche Nachbeurkundung vornehmen (§§ 34, 54 PStG)
Für wirksame Ehen wird der Ehegattennachzug seit einigen Jahren gemäß § 30 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 AufenthG dadurch begrenzt, dass als Mindestalter die Vollendung des 18. Lebensjahres durch beide Ehegatten vorgesehen ist. Dadurch soll der Zwangsverheiratung entgegengewirkt werden, weil ältere und reifere Frauen seltener zur Eheschließung genötigt würden und sich zudem besser gegen den Druck der Familie wehren könnten; indem junge Frauen in den ersten Jahren nicht einreisen dürften, würde die Zwangsehe unattraktiver gemacht.
(Zum ganzen bezüglich u.a. der unterhaltsrechtlichen und aufenthaltsrechtlichen Folgen bei Zwangsheirat vgl. Kaiser in FamRZ 2013, 77, 84; teilweise gelten die Ausführungen entsprechend für wegen fehlenden Lebensalters unwirksame Ehen).

<u>Im politischen Bereich werden Kinderehen weiter gefasst als der Kindesbegriff im deutschen Recht, d.h. unter Kinderehen fallen dort nicht nur bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres geschlossene Ehen</u>

Der Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zu verschieden Konventionen zeigt deutlich, dass aus deutscher Sicht Kinderehen (im weiteren Sinne) unerwünscht sind, auch wenn dort keine Altersgrenzen für Eheschließungen genannt werden. Es wird aber in dem Zusammenhang das Recht auf Bildung betont und auch der Schutz der Gesundheit, der durch frühe Schwangerschaften und Geburten als bedroht angesehen wird.

<u>Abkommen dazu sind u.a.</u>

- UN-Eheschließungsabkommen vom 7. November 1962 (Übereinkommen über die Erklärung des Ehewillens, dass Heiratsmindestalter und die Registrierung von Eheschließungen nennt in seinem Art. 2 keine konkrete Altersgrenze,
- CCPR (Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte) in Art. 23 Abs. 2,
- CEDAW (Convention on the Elimination of all Forms of Discrimination against Women vom 18. Dezember 1979) in Art. 16 Abs. 2,
- EMRK (Europäische Menschenrechtskonvention) in Art. 12 und
- EU-Kinderrechtsstrategie vom 16. Januar 2008.

In der Literatur wird z.T. als allgemeiner Konsens für ein Mindesthochzeitsalter, unterhalb dessen eine Kinderehe anzunehmen ist, ein Alter von 16 Jahren oder mindestens 15 Jahren angenommen. Letzteres entspräche der untersten in Europa anzutreffenden Altersgrenze (vgl. Mankowski in FamRZ 2016, 1274, 1275).

In der EU-Kinderrechtsstrategie vom 16. Januar 2008 heißt es, dass nach dem VN-Übereinkommen über die Rechte des Kindes als Kind sogar jede Person, die jünger als 18 Jahre ist, gilt (Rn. 161 der EU-Kinderrechtsstrategie).

Problem:

Die Rechtsprechung ist sehr zurückhaltend damit, ausländischen Kinderehen die Wirksamkeit abzuerkennen und nimmt selten einen Verstoß gegen Art. 6 EGBGB an. In der unten zusammengefasst wiedergegebenen Entscheidung des OLG Bamberg wird dazu u.a. ausgerechnet darauf abgestellt, ob schon Geschlechtsverkehr stattgefunden hat.

Beispiele = 2 gegensätzliche OLG-Entscheidungen + 1 Literaturmeinung

- **OLG Bamberg Beschluss vom 12. Mai 2016, Az.: 2 UF 58/16:**
  Eine in Syrien nach syrischen Eheschließungsrecht wirksam geschlossene Ehe eines zum Eheschließungszeitpunkt 14jährigen Mädchen mit einem volljährigen Mann sei als wirksam anzuerkennen, wenn die Ehegatten der sunnitischen Glaubensrichtung angehören und die Ehe bereits vollzogen ist.
  Das OLG Bamberg meint, die Unterschreitung des Ehemündigkeitsalters des § 1303 BGB bei einer Eheschließung im Ausland führe selbst bei Unterstellung eines Verstoßes gegen den ordre public in Art. 6 EGBGB nicht zur Nichtigkeit der Ehe, wenn nach dem für die Eheschließung gemäß Art. 11, 13 EGBGB anzuwendenden ausländischen Recht die Ehe bei Unterschreitung des dort geregelten Ehemündigkeitsalters nicht unwirksam, sondern nur anfechtbar oder aufhebbar sei.
  Der Entscheidung lag zu Grunde, dass ein 2001 geborenes syrisches Mädchen von ihrem volljährigen syrischen Ehemann, mit dem zusammen sie in einer Erstaufnahmeeinrichtung untergekommen war, getrennt und durch das Jugendamt in Obhut genommen sowie in einer Einrichtung für weibliche minderjährige Flüchtlinge untergebracht worden war. Das Familiengericht hatte ihr das Jugendamt zum Vormund bestellt. Der Mann hatte die „Rückführung“ seiner Frau zu ihm betrieben.

Das OLG ist nach dem Übereinkommen über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung, Vollstreckung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der elterlichen Verantwortung und der Maßnahmen zum Schutz von Kindern (KiSchMaßnÜbk Haag/KSÜ) zu dem Ergebnis gelangt, dass sich das Recht der elterlichen Verantwortung nach deutschem Recht richtet, wonach die Aufenthaltsbestimmungsbefugnis der Eltern bzw. hier des Vormunds bei – wirksamer – Eheschließung erlischt.
Die Wirksamkeit der Eheschließung hat es gemäß Art. 13 Abs. 1 EGBGB nach syrischem Recht beurteilt. Danach erfordere die Ehefähigkeit nach den für Angehörige der sunnitischen Religionsgemeinschaft islamischen Glaubens geltenden Vorschriften hinsichtlich des Lebensalters der Eheleute grundsätzlich für den Mann Vollendung des 18. Lebensjahres und für die Frau Vollendung des 17. Lebensjahres; es reiche aber ein Lebensalter des Mannes von Vollendung des 15. Lebensalters und des Mädchens von Vollendung des 13. Lebensalters, wenn der zuständige Richter die körperliche Reife und die Geschlechtsreife der Eheschließenden als erwiesen ansieht und der Vater oder Großvater zustimmt.
Das OLG Bamberg hat dahin gestellt sein lassen, ob ein Verstoß gegen Art. 6 EGBGB vorliegt und ausgeführt, dass es keinen dahingehenden Automatismus gebe, dass bei Unterschreitung der Ehemündigkeit nach § 1303 BGB die nach ausländischem Recht geschlossene Ehe nicht anerkannt werden könne.
Wann ein solcher Verstoß anzunehmen ist, ist umstritten. Das OLG Bamberg hat das Vorliegen eines Verstoßes gegen Art. 6 EGBGB mit der Begründung dahin gestellt sein lassen, dass die Folge eines solchen Verstoßes sich nach dem syrischen Heimatrecht richte und auch danach bei einem Verstoß keine Ungültigkeit der Ehe eintrete. Nichtigkeit ist danach Rechtsfolge nur bei Eheschließung einer Muslimin mit einem Nichtmuslim. Die fehlerhafte Ehe habe nach dem Heimatrecht im Übrigen nur dann keine Rechtswirkungen, solange die Beiwohnung nicht stattgefunden habe. Da nach durchgeführter Anhörung hier bereits ehelicher Verkehr stattgefunden habe, liege nach syrischen Recht lediglich eine fehlerhafte und anfechtbare, jedoch keine unwirksame Eheschließung vor.
Auch die UN-Kinderrechtskonvention (CRC) stünde dem nicht entgegen, da sie keine Altersgrenze enthalte, für die im Fall des Unterschreitens bei Eheschließung ein Verstoß gegen Kinderrechte landläufig anzunehmen ist.
Das OLG Bamberg hat die Rechtsbeschwerde zum Bundesgerichtshof (BGH) zugelassen. Eine Entscheidung des BGH liegt noch nicht vor.

- **KG (Kammergericht, OLG von Berlin) Beschluss v. 21. Nov. 2011, Az. 1 W 79/11:**
  Das KG hatte darüber zu entscheiden, ob eine im Libanon geschlossene Ehe nach dem deutschen Personenstandrecht (PStG) hier zu beurkunden wäre. Das Standesamt hatte Zweifel wegen des Alters des eheschließenden Mädchens bei Eheschließung von 14 Jahren.
  Das KG führt aus, nach libanesischem Heimatrecht sei zwar von wirksamer Eheschließung auszugehen, obwohl das nach dortigem Rechts vorgesehene Mindestalter von 17 Jahren nicht erreicht gewesen sei; es sei aber von einem im Heimatrecht vorgesehenen Ausnahmefall auszugehen, dass das Mädchen behauptet habe, geschlechtsreif zu sein, der Ehevormund zugestimmt und ein Richter die Heirat erlaubt habe.
  Das KG kommt gleichwohl zu dem Ergebnis, dass die Beurkundung nicht vorzunehmen sei, weil ein Verstoß gegen den Grundsatz des ordre public nach Art. 6 EGBGB vorliege. Erforderlich sei dafür, dass das Ergebnis der Anwendung des ausländischen Rechts zu den Grundgedanken des deutschen Rechts und der in ihnen liegenden Gerechtigkeitsvorstellungen in so starkem Widerspruch steht, dass es aus deutscher Sicht untragbar erscheint. Zu den unverzichtbaren Bestandteilen des deutschen Rechts gehöre der Schutz Minderjähriger vor den Folgen von Willenserklärungen und Rechtshandlungen, deren Tragweite wie aufgrund mangelnder Entwicklung und Verstandesreife noch nicht absehen können. Dieses Schutzes bedürfe ein Minderjähriger für die Frage einer Eheschließung umso mehr, als er durch diese nicht nur in vermögensrechtlicher Hinsicht verpflichtet werde, sondern eine grundsätzlich auf Dauer angelegte persönliche Bindung mit personenrechtlichen Auswirkungen eingehe.

Die Pflicht des Staates so Gewährleistung des Minderjährigenschutzes finde ihre grundgesetzliche Verankerung in Art. 1 Abs. 1, 1 Abs. 1 und 6 Abs. 2 GG. Die Ermöglichung einer Eheschließung durch Minderjährige, die das näher zu definierende Alter einer hinreichenden geistigen und körperlichen Reife noch nicht erreicht hätten (Kinderehe), widerspreche zudem den Intentionen des UN-Eheschließungsabkommen von 1962, dem die Bundesrepublik Deutschland beigetreten sei. Das Abkommen sehe in Art. 2 zwar lediglich vor, dass dieses überhaupt in allen Vertragsstaaten festzulegen sei. Daraus werde jedoch die Zielrichtung deutlich, Kinderehen vorzubeugen. Die grundsätzliche Entscheidung dazu, von welchem Alter an einem Minderjährigen die notwendige Reife für die Eheschließung frühestens zuerkannt werden könne, habe der deutsche Gesetzgeber in § 1303 Abs. 2 BGB getroffen. Vor der Vollendung des 16. Lebensjahres könne bei Anwendung des deutschen Rechts unter keinen Umständen die Ehe geschlossen werden. Selbst wenn dies für die Anwendung des Art. 6 EGBGB nicht als statische Grenze begriffen werde, sei erkennbar, dass eine Eheschließung nur möglich sein soll, wenn die geistige und körperliche Entwicklung des Minderjährigen der eines Erwachsenen weit gehend angenähert und die Pubertät im Wesentlichen abgeschlossen sein könne. Davon könne im Alter von 14 Jahren selbst unter Berücksichtigung möglicher kultureller Unterschiede nicht ausgegangen werden.

- In der **Literatur** wird zutreffend teilweise abgelehnt, (wie das OLG Bamberg) dem Vollzug der Ehe Bedeutung beizumessen anzuknüpfen, weil man dadurch im Extremfall prämieren würde, dass zur Zwangsheirat noch eine Vergewaltigung hinzu kommt (Mankowski, a.a.O.).

Ausblick

Die Bundesregierung bereitet derzeit einen Gesetzesvorschlag zur Behandlung im Ausland geschlossener Kinderehen in Deutschland vor, dass voraussichtlich deren Unwirksamkeit oder Aufhebung vorgesehen wird. Zielrichtung ist die Bekämpfung von Zwangsehen.

Wir Frauen sollten das Thema im Auge behalten und, wie bei der Reform des Sexualstrafrechts, das Vorhaben kritisch begleiten.

Britta Schlage, 10. Oktober 2016.